



Gemeinde Untereggen

# **Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen**

**der politischen Gemeinde Untereggen**

**Reglement vom 7. Dezember 2021**

Vom Gemeinderat erlassen am 7. Dezember 2021  
In Vollzug ab 1. April 2022



Der Gemeinderat Untereggen erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) und Art. 3ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13 bis 16 und Art. 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

## **Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

### **Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs;
- b) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- c) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung der Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- d) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das Amt für Umwelt;
- e) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- f) Aufsicht über die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- g) Erlass eines Gebührentarifs

### **Art. 3 Aufgaben der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs**

Der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Feuerungsanlagen<sup>1</sup> nach Art. 25 Bst a und b des Einführungsgesetzes zur eidg. Umweltschutzgesetzgebung<sup>2</sup>;
- c) Schriftliche Mitteilung an die Eigentümerin oder den Eigentümer einer Feuerungsanlage über das Ergebnis der Kontrolle;
- d) Durchführen von Nachkontrollen, wenn diese nicht durch Service- und Messunternehmen vorgenommen werden;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt

<sup>1</sup> Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW sowie Heizkessel für Stückholz, Holzschnitzel, Pellets und Restholz bis 70 kW

<sup>2</sup> sGS 672.1



Die Messung von Heizkesseln für Stückholz, Holzschnitzel, Pellets und Restholz bis 70 kW kann im schriftlichen Auftrag der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs durch Dritte vorgenommen werden, welche die Anforderung der Messempfehlungen Feuerungen<sup>3</sup> erfüllen.

#### **Art. 4 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs**

Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur verfügt über die notwendigen Ausbildungsprofile notwendigen Ausbildungsprofile für die Durchführung der Feuerungskontrolle gemäss Messempfehlungen Feuerungen<sup>4</sup>.

#### **Art. 5 Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW**

Die gewählte Kaminfegerin oder der gewählte Kaminfeger<sup>5</sup> kann vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW visuell zu kontrollieren.

#### **Art. 6 Amtsgeheimnis**

Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

#### **Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über Luftreinhalte-Massnahmen vom 23. Februar 1994 wird aufgehoben.

#### **Art. 8 Referendum**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

#### **Art. 9 Vollzugsbeginn**

Dieses Reglement wird ab 1. April 2022 angewendet.

---

<sup>3/4</sup> Vollzugshilfe «Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz», BAFU 2018

<sup>5</sup> Art. 25 und 26 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1)



Vom Gemeinderat genehmigt am 7. Dezember 2021

Untereggen, 7. Dezember 2021

**Gemeinderat Untereggen**

Norbert Rüttimann  
Gemeindepräsident

Norbert Näf  
Gemeinderatsschreiber

Dieses Reglement wurde vom 17. Januar 2022 bis 25. Februar 2022 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Der Gemeinderat erklärt:

Dieses Reglement wird ab 1. April 2022 angewendet.

Untereggen, 22. März 2022

**Gemeinderat Untereggen**

Norbert Rüttimann  
Gemeindepräsident

Norbert Näf  
Gemeinderatsschreiber